

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

per E-Mail

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70
Warendorfer Str. 70
48145 Münster
Telefon 02 51 / 3 78
40
Telefax 02 51 / 3 78
41 00
E-Mail info@bdf.de
Internet <http://www.bdf.de>

Der Vorstand

6. Mai 2011

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ – Drucksache 17/5125 –

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Einladung zu der Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorab sei angemerkt, dass das Steuervereinfachungsgesetz eine gute Gelegenheit gewesen wäre, den Sonderausgabenabzug für Steuerberatkungskosten und die Möglichkeit der kostenfreien Klagerücknahme vor den Finanzgerichten wieder einzuführen.

Beide Maßnahmen berücksichtigen, dass das Steuerrecht Rechtsgrundlage für eine intensive Eingriffsverwaltung ist, mit der fast alle Bürger konfrontiert werden. Die – trotz des vorliegenden Entwurfes nach wie vor bestehende - Kompliziertheit des Steuerrechts macht es für viele Bürger notwendig, die Beratungsleistungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, um überhaupt noch eine Steuererklärung solide erstellen zu können. Damit ist auch die steuerliche Berücksichtigung der Kosten der Steuerberatung im weiteren Sinne eine Maßnahme zu Vereinfachung des Steuerrechts. Ebenso zeigen die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie, dass eine Klärung von Zweifelsfragen durch die Finanzgerichtsbarkeit oftmals erforderlich ist.

Hinsichtlich des vorgelegten Gesetzesentwurfes wird Folgendes angemerkt:

Zu Art. 1, Änderung des EStG

Art. 1 Nr. 5, Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1000 Euro.

Grundsätzlich ist die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro zu begrüßen. Jedoch wäre der erstrebte Vereinfachungseffekt mit einer stärkeren Erhöhung sicherlich kräftiger ausgefallen. Auch darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Pauschbetrag bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2003 1.044 Euro betrug. Warum durch eine Vereinfachungsregelung nicht einmal der Vereinfachungsgrad wiederhergestellt wird, der schon einmal bestanden hat, ist wenig einleuchtend.

Inwieweit der Pauschbetrag angesichts des Umstandes, dass er bereits 1990 bei 2.000. DM lag, heute noch realitätsgerecht ist, sei, ebenso wie die Frage, ob es des „Kraftaktes“ der Dezemberregelung in § 52 Abs. 51 EStG-E bedurft hätte, dahingestellt.

Zu Art. 1 Nr. 11, Einführung einer Betriebsfortführungsfiktion in Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung

Mit der Regelung sollen Steuerausfälle durch Aufdeckung von Betriebsaufgaben erst nach Eintritt der Festsetzungsverjährung vermieden werden. Dieses Ziel ist nicht zu beanstanden. Auch erscheint die Fiktion verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei der Möglichkeit, die Erklärung bis zu drei Monaten nach der Betriebsaufgabe abzugeben, handelt es sich um die Fortführung einer bisherigen Verwaltungspraxis. Dabei ging es letztlich nicht um die steuerliche Anerkennung einer rückwirkenden Betriebsaufgabeklarung, sondern um eine Vereinfachungsregelung bei der Wertermittlung (vgl. BFH-Urteil, 25.01.1996 - IV R 19/94 - BFH/NV 1996, 600-602).

Zu Art. 1 Nr. 12 Vereinheitlichung bei den Grenzen verbilligter Wohnraumüberlassung

Mit der Regelung soll die derzeit geltende 56%-Grenze des § 21 Abs. 2 EStG bei der teilentgeltlichen Vermietung, insbesondere an Angehörige, auf 66% erhöht werden. Gleichzeitig soll – so die Begründung - ab 66% der ortsüblichen Miete auf die Erstellung einer Überschussprognose verzichtet werden. Sinkt die Miete unter 66 % der ortsüblichen Miete erfolgt eine Aufteilung der Vermietung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil.

Mit der Regelung werden eine Vielzahl von Streitigkeiten über Art, Umfang und Richtigkeit der Überschussprognose vermieden. Allerdings erfolgt hier auch eine Besserstellung von Vermietungseinkünften gegenüber anderen Einkunftsarten. Dies dürfte nur gerechtfertigt sein, wenn man § 21 EStG als Subventionsnorm begreift.

Zu Art. 1 Nr. 15, 16, 20 Neuordnung der Ehegattenveranlagung

Mit der Neuregelung wird die Zahl der Veranlagungsarten für Ehegatten von sieben auf vier reduziert. Insbesondere wird die Möglichkeit der Einzelveranlagung mit regelmäßiger hälftiger Teilung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen geschaffen (§26a EStG-E). Die Wahl der Veranlagung ist nach Abgabe der Steuererklärung bindend.

Die Reduzierung der Veranlagungsarten und die Bindungswirkung ab Abgabe der Steuererklärung führen sicherlich zu einer Vereinfachung. Deren Wirkung darf im Hinblick auf die Möglichkeit des Antrages auf Gewährung einer Tarifiermäßigung nach § 32e EStG-E jedoch nicht überschätzt werden. Inwieweit sich diese Regelung – insbesondere in Trennungsfällen – als praxistauglich erweist, bleibt abzuwarten.

Zu Art. 1 Nr. 18, Verzicht auf die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder, Nr. 6 der Stellungnahme des Bundesrates

In § 32 Abs. 4 EStG ist die Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bei Volljährigkeit daran gebunden, dass die Einkünfte und Bezüge den dort genannten Grenzbetrag von derzeit 8.004 Euro pro Kind nicht übersteigen. Von dieser Voraussetzung hängen auch andere Leistungen, etwa die Familienzulage oder der Beihilfesatz bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ab. Mit der Neuregelung soll diese Grenze – die schon bei Überschreitung auch mit nur einem Cent vollständig eingriff - abgeschafft werden

Jedoch kann, eine Erwerbstätigkeit nach wie vor schädlich sein, wenn ein Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder sein Erststudium abgeschlossen hat, sich in einer Übergangszeit befindet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. In diesen Fällen ist die Erwerbstätigkeit nur dann un-schädlich, wenn die wöchentliche Regelarbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt oder ein Ausbildungsverhältnis vorliegt.

Mit der Gesamtregelung kann ein Vereinfachungseffekt erzielt werden, da in den Fällen der Kindergeldgewährung an Volljährige die Ermittlung der Einkünfte des Kindes entfällt und Rechtsstreitigkeiten hierzu nicht mehr geführt werden müssen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf die „20 Stunden Grenze“ bei der Erwerbstätigkeit vorsieht, weil bei einer höheren Arbeitszeit von einer widerlegbaren Vermutung der fehlenden Unterhaltsbedürftigkeit auszugehen sei. Diese Vermutung trifft laut dem Entwurf bislang nur die Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Ansonsten können Kinder offenbar Einkünfte in beliebiger Höhe (z. B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) erzielen, ohne dass sich dies auswirkt. Diese Vorgehensweise ist mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit kaum zu vereinbaren (vgl.: Kanzler in NWB 2011, 525, 539).

Zu Art. 1 Nr. 31, Möglichkeit der Abgabe einer Steuererklärung für zwei Jahre

Soweit voraussichtlich keine betrieblichen Einkünfte (§ 13 – 18 EStG) erzielt werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Einkommensteuerveranlagung für zwei Jahre zusammen erfolgen kann. Diese Maßnahme ist sicherlich nicht rechtswidrig. Allerdings bestehen angesichts des permanenten Wandels dem das Steuerrecht ausgesetzt ist, Zweifel, ob hier wirklich eine Vereinfachung erzielt werden kann. Denn sowohl die Steuerpflichtigen als auch das Finanzamt stünden dann vor dem Problem, im Rahmen der Abgabe der Steuererklärungen in einem Vorgang unterschiedliche rechtliche Vorgaben berücksichtigen zu müssen. Die Regelung erscheint nicht notwendig.

Zu Art. 5 Nr. 1 Änderung von § 14 UStG

Die Ausführungen zu den Anforderungen der Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit der Rechnung sind in § 14 UStG richtig platziert, denn diese Anforderungen sind vorsteuerwirksam. Gemäß Art. 178 Buchst. a) MwStSystRL gehört zu den Voraussetzun-

gen des Vorsteuerabzugs u. a. eine Rechnung, die den Anforderungen des Art. 233 MwStSystRL entspricht.

Dies führt aber zu dem Hinweis, dass eine Formulierung gemäß dem Wortlaut des Art. 233 MwStSystRL hier die einfachere Regelung gewesen wäre. Sie hätte auch eventuellen Zweifeln an der Vereinbarkeit der deutschen Regelung mit der Richtlinienvorgabe vorgebeugt. Es wird angeregt, wenigstens bei Änderungen oder Ergänzungen des UStG auf den Wortlaut der MwStSystRL zurückzugreifen, um die deutschen Regelungen weniger streitanfällig zu machen.

Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates (Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Krankheitskosten i.S.d. § 33 EStG)

In der Stellungnahme äußert der Bundesrat die Bitte, im Gesetzgebungsverfahren die bisherige Nachweisregelung des R 33.4 Abs. 1 EStR aufgrund der geänderten BFH-Rechtsprechung in § 33 EStG aufzunehmen.

Hintergrund sind zwei Urteile des BFH vom 11.11.2010 (VI R 16/09, BFH/NV 2011, 501 und VI R 17/09, BFH/NV 2011, 503). Beiden Urteilen gemeinsam ist, dass der BFH das bisherige Nachweisverlangen der Finanzverwaltung nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestützt sieht. Den Urteilen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Um dem Missbrauch von Gutachten entgegenzutreten, war bislang zum Nachweis von echten Krankheitskosten regelmäßig die Vorlage eines vor Leistung der Aufwendungen erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens bzw. Attests eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nötig. Das galt auch für Maßnahmen, deren Heilungs- bzw. Linderungscharakter nicht eindeutig beurteilbar wäre. Von diesem formalisierten Nachweisverlangen ist der BFH durch die Entscheidung vom 11.11.2010 (VI R 17/09, BFH/NV 2011, 503) ausdrücklich abgerückt. Er verlangt, dass die Finanzgerichte diese Fragen in Zukunft im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 96 Abs. 1 FGO) prüfen. Da aber aus Sicht des VI. Senats des BFH weder das Finanzamt noch das Finanzge-

richt die dafür erforderliche Sachkunde besitzen wird, die medizinische Indikation der den Aufwendungen zugrunde liegenden Maßnahmen zu beurteilen, wird das Finanzgericht aufgrund der Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 76 FGO gehalten sein, gegebenenfalls von Amts wegen ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen.

Es ist daher ungewiss, ob diese neue Rechtsprechung wirklich nur Vorteile für die Steuerpflichtigen bringen wird. Häufig wird es nicht möglich sein, im Nachhinein die medizinische Indikation von kostenträchtigen Maßnahmen zu beurteilen. Auch gilt es zu beachten, dass zwar ein privatärztliches Gutachten als Nachweis möglich erscheint, doch bleibt diese im Status eines Privatgutachtens mit der Folge, dass unabhängig davon im Zweifel ein nachträgliches gerichtliches Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben ist.

Den Steuerpflichtigen und deren Beratern ist deshalb ohnehin zu raten, aus Gründen der Beweisvorsorge auch weiterhin vor einer medizinischen Maßnahme, deren Kosten als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Abs. 1 EStG geltend gemacht werden soll, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Das Ansinnen des Bundesrates kann daher der Rechtsklarheit durchaus dienlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Reinold Borgdorf

- Vorsitzender -